

6.3. Aufgaben zum Empfang von Besuch Verhafteter bzw. Verurteilter

Der Empfang von Besuch gehört zu den persönlichen Verbindungen Verhafteter bzw. Strafgefangener. Sie haben sich während des Besuchs der deutschen Sprache zu bedienen. Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist eine andere Sprache erlaubt. In solchen Fällen ist bereits vor der Genehmigung des Besuchs festzulegen, welche Sprache zu benutzen ist. Das versetzt die UHA oder StVE bzw. das JH in die Lage, die Besuchsdurchführung in geeigneter Weise vorzubereiten.

6.3.1. Regelung des Besuchs für Verhaftete

Die Grundsätze hierfür sind in der UHVO geregelt.

Die Aufnahme des Besuchsverkehrs ist, entsprechend dem Stand des Strafverfahrens, von der Genehmigung des Staatsanwalts bzw. des Gerichts abhängig. Soweit vom Staatsanwalt bzw. vom Gericht keine andere Weisung erteilt wird, ist es Verhafteten gestattet, monatlich einmal für die Dauer von 30 Minuten den Besuch einer Person zu empfangen.

Die Überwachung der Besuche wird, soweit der Staatsanwalt bzw. das Gericht keine andere Anordnung trifft, durch den Leiter der UHA in eigener Zuständigkeit veranlaßt.

Der Zeitpunkt des Besuchs ist durch die UHA festzulegen. In der Regel wird der erste Besuchstermin den Angehörigen durch Zusendung eines Besuchserlaubnisscheins, der dem Brief des Verhafteten an seine Angehörigen beigelegt wird, mitgeteilt. Die organisatorische Regelung der weiteren Besuche erfolgt in den UHA unterschiedlich. Als zweckmäßig hat es sich erwiesen, zumindest bis zur Hauptverhandlung jeweils im Anschluß an den durchgeführten Besuch mit den Angehörigen gleich den neuen Besuchstermin zu vereinbaren und diesen sowohl den Angehörigen auf dem Besuchserlaubnisschein einzutragen als auch als Grundlage für die eigene Besuchsplanung zu nehmen. Bei Anwendung dieser Arbeitsweise ist es nicht erforderlich, für jeden Besuch einen neuen Besuchserlaubnisschein auszustellen und abzusenden.

Wird über die Hauptverhandlung²¹ hinaus generell im Anschluß an den vorangegangenen Besuch der nächste Besuchstermin festgelegt, darf auf keinen Fall vergessen werden, bei Eintritt der Rechtskraft des Urteils aufgrund der in Kürze bevorstehenden Einweisung zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug den bereits festgelegten Besuchstermin unverzüglich abzusagen. Hierfür können inhaltlich einwandfrei abgefaßte und sauber auf Kopfbogen